

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Absatz 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ der Stadt Marlow

Gemäß § 10a Absatz 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass der Planaufstellung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ der Stadt Marlow ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (kurz: FF-PV), für die eine Ausweisung einer Sondergebietsfläche in einem Bebauungsplanverfahren erforderlich ist. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 61 ha. Derzeit handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Und auch die nähere Umgebung des Plangebiets wird durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Vorhaben verfolgt das Ziel, eine großflächige FF-PV als richtungsweisendes Pilotprojekt ohne EEG-Vergütung oder sonstige Fördermöglichkeiten zu entwickeln. Die Flächen, die dafür genutzt werden, sind durch ein unterdurchschnittliches landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet und eignen sich somit im besonderen Maße zur temporären Entnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die Synergieeffekte aus der Nutzung der Sonnenenergie und dem landwirtschaftlichen Anbau optimal zu nutzen und somit einen ganz konkreten Beitrag zum Schutz des Klimas und der zukunftsorientierten Entwicklung der ländlichen Region zu leisten. Die Betriebsdauer ist auf 30 Jahre begrenzt. Das Vorhaben entspricht damit dem besonderen Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, gleichzeitig aber auch umweltverträglichen Energieversorgung.

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marlow erstellt.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ der Stadt Marlow Umweltprüfungen durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Zusammenfassung der Umweltschutzbelange

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich im Außenbereich. Die nächstgelegene Wohnnutzung in der Ortslage Brunstorf liegt mit einem minimalen Abstand von 270 m außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologischen Vielfalt

Das geplante sonstige Sondergebiet ist anthropogen überprägt und unterliegt einem geringen Natürlichkeitsgrad aufgrund dessen ist die betroffene Fläche nicht als hochwertiger Lebensraum einzustufen. Besondere artenschutzrechtliche Prüfung erforderte die Bewertung der Fläche als mögliche Nahrungsfläche des Schreiadlers. Zum Ausgleich dieser ist in unmittelbarer Nähe eine Umwandlung von Intensivacker in Grünland als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen im unmittelbaren Nahbereich zum Bebauungsplan sowie Schreiadlerschutzareal. Unter Einhaltung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen und dem Anwenden von Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen

Auswirkungen vorhersehbar. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Für die Errichtung des Solarparks sind Vollversiegelungen von etwa 2.000 m² für Trafostationen notwendig. Teilversiegelungen sind nicht erforderlich. Die Solarmodule werden aufgeständert mithilfe von Bodenrammungen, so dass eine nachhaltige Versiegelung nicht notwendig wird. Erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche sind damit nicht vorhersehbar.

Schutzgut Boden

Allgemein besteht die Möglichkeit des Auftretens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen und Tiere und Wasser, denn eine wesentliche Veränderung des Bodens führt zu Verschiebungen im Pflanzenbestand, was nachfolgend zu einer Änderung des Lebensraums von Tieren führt.

Allerdings ist aufgrund der beschriebenen Vorbelastung des Standortes die Beeinträchtigung von Lebensräumen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auszuschließen.

Schutzgut Wasser

Das Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und der Überdachung mit Solarmodulen überwiegend vollständig und ungehindert im Boden versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung erfolgt nicht. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden-, Grund und Oberflächenwasser ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten. Gegenteilig wird mit Umsetzung der Planungen den Vorgaben des allgemeinen Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen. Somit tragen diese Vorhaben zu einer Reduzierung der Treibhausgase bei. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind landschaftsfremde Objekte. Auf Grund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und der Materialverwendung führen sie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nur bedingt quantifizierbar. Es ist eine Sichtbarkeit von Anlagenbestandteilen, überwiegend zur offenen Landschaft, mit zunehmender Entfernung bzw. in der unmittelbaren Nähe zur Anlage zu erwarten. Die Wahrnehmbarkeit wird durch die angrenzenden Gehölzstrukturen reduziert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module ist auf Grund der bestehenden Vorbelastungen vorliegend nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale ebenfalls nicht betroffen. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Mit dem Solarpark sind keine Auswirkungen verbunden, die sich nachhaltig wassergefährdend auf die Trinkwasserschutzzone auswirken könnten. Es befinden sich keine weiteren Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Untersuchungsraumes. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu befürchten.

Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der zu prüfenden Vorhaben das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen bleibt. Die intensive ackerbauliche Bewirtschaftung würde weitergeführt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Stadtvertretung der Stadt Marlow hat am 12.12.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Auslegung statt. Die entsprechenden Informationen wurden im Amtsblatt vom 21.12.2018 bekannt gegeben. Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung lag entsprechend vom 23.04.2019 bis 24.05.2019 im Bauamt der Stadt Marlow aus. Zusätzlich waren die Unterlagen im Internet einsehbar. Während der Auslegung sind keine Einwände, Hinweise oder Anregungen durch die Öffentlichkeit eingegangen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind mit Schreiben vom 09.04.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum 10.05.2019 aufgefordert worden.

Das Amt für Raumordnung hat darauf hingewiesen, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist, da die Fläche sich nicht in einem 110 m Streifen von Verkehrswegen befindet. Seitens der Stadt wurde darauf hingewiesen, dass für diese Fläche ein Zielabweichungsverfahren beantragt wurde.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen, Abteilung Naturschutz, hat ausgeführt, dass die Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist, da der Geltungsbereich sich vollständig im Bereich essentieller Nahrungsflächen vom Schreiadler befindet. Es wurde ein entsprechendes Gutachten von Herrn Dr. Scheller in Auftrag gegeben und in die weiteren Planungen mit aufgenommen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden nicht bei der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt, da sie in Abhängigkeit von den parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren stehen. Eine Beeinträchtigung des Schreiadlers sollte vermieden werden.

Am 24.06.2020 wurde durch die Stadtvertretung der Entwurf- und der Auslegungsbeschluss nach Prüfung der Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom 28.07.2020 bis 31.08.2020 nach öffentlicher Bekanntgabe durchgeführt. Während der Auslegung sind keine Einwände, Hinweise oder Anregungen durch die Öffentlichkeit eingegangen.

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 09.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum 12.08.2020 aufgefordert worden.

Das Amt für Raumordnung hat nochmals darauf hingewiesen, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung widerspricht.

Die Abteilungen Umwelt- und Naturschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen haben sich erneut im Rahmen dieser Beteiligung geäußert. Die Stellungnahmen entsprechen überwiegend den Stellungnahmen zum Vorentwurf. Die Abwägung dazu erfolgte analog. Zusätzlich wurde im Bereich des Artenschutzes auf den Schreiadler verwiesen.

Die Landesforstanstalt Forstamt Schuenhagen hat mit ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereichsumgriff des Bebauungsplanentwurfs Waldflächen einbezogen wurden, zu denen aufgrund der forstrechtlichen Bewirtschaftung die Zuwegung jederzeit uneingeschränkt möglich sein muss. Die Planzeichnung musste entsprechend angepasst werden, es erfolgte eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch eine öffentliche Auslegung in der Zeit 08.02.2021 bis 19.03.2021 nach öffentlicher Bekanntgabe durchgeführt. Während der Auslegung sind keine Einwände, Hinweise oder Anregungen durch die Öffentlichkeit eingegangen.

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB sind mit Schreiben vom 09.02.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum 19.03.2021 aufgefordert worden.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen, Abteilung Wasserwirtschaft hat Bedenken geäußert, dass die geplante Umwandlung von Intensivacker in Mähwiese Widersprüche zu der Wasserrahmen-Richtlinie erzeugt, dies ist in Abstimmung mit der Stadt Marlow jedoch nicht erwartbar.

Die Abteilung Naturschutz bat um Berichtigung des Umweltberichts und der darin beschriebenen Eingriffsbilanzierung. Der Umweltbericht wurde redaktionell ergänzt und das sich zusätzlich ergebende Kompensationsdefizit als Maßnahme aufgenommen.

Das Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern wies darauf hin, dass teilweise Flächen innerhalb des Planumfangs vorhanden sind, die eine höhere Bodenwertigkeit aufweisen und für die landwirtschaftliche Produktion generell gut geeignet sind. Klarstellend dazu wurde redaktionell ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der die Bewertung der Beschaffenheit der betroffenen Böden genauer beschreibt.

Das Amt für Raumordnung hatte nochmals darauf hingewiesen, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung widerspricht.

Die Stadtvertretung der Stadt Marlow hatte in ihrer Sitzung am 16.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ als Satzung beschlossen.

Mit Eingang des Zielabweichungsbescheides vom 20.11.2022 musste der Bebauungsplan geändert werden. Teilweise mussten Flurstücke aus der Planung entnommen werden, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht temporär der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden können. Es erfolgte durch die Stadtvertretung der Stadt Marlow die Aufhebung des Satzungsbeschlusses sowie mit Beschluss vom 05.04.2023 die Billigung des 3. Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ sowie die erneute und verkürzte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, sind mit Schreiben vom 28.04.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum 16.05.2023 aufgefordert worden.

Das Amt für Raumordnung hatte nochmals darauf hingewiesen, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung widerspricht. Allerdings wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.2022 für

die Planung die Zielabweichung zugelassen. Der Bescheid über die Zielabweichung erging jedoch unter Ziffer 1.3 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Zielabweichung nur in Verbindung mit den im Antrag vom 15.07.2021, einschließlich eingereichter Änderungen vom 27.09.2022, genannten Maßnahmen und Zusagen gilt. Am 27.09.2022 hatte die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Stadt Marlow dem Landwirtschaftsministerium nach dessen Forderung zugesagt, die bisher beplante (Solarpark-) Fläche so anzupassen, dass Flurstücke mit Bodenpunkten i. H. v. 40 oder mehr auf eine Gesamtfläche von 5 ha reduziert werden. Infolgedessen wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ auf der Grundlage der Stellungnahme des StALU vom 19.03.2021, in der die Flurstücke genannt sind, welche Bodenpunkte von 40 oder mehr aufweisen, reduziert. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 39/4, 39/3, 39/2, 39/1 und 40/1 sowie Teilflächen des Flurstücks 40/2 der Flur 1, Gemarkung Brunstorf, Flur 1. Somit kann eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Zielabweichungsverfahren erreicht werden.

Vor dem Hintergrund der zugelassenen Zielabweichung sah das nochmals zur Zulassung der Zielabweichung beteiligte Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern davon ab, zu bestätigen, dass der Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ mit der Zulassung der Zielabweichung mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar ist. Denn durch die Zielabweichung liegt eine positive raumordnerische Bewertung vor. Damit besteht aus Sicht der Stadt Marlow Gewissheit über die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB.

Die Abteilungen Umwelt- und Naturschutz, Wasserwirtschaft sowie städtebauliche und planungsrechtliche Belange des Landkreises Vorpommern-Rügen haben sich erneut im Rahmen dieser Beteiligung geäußert. Die Stellungnahmen enthielten teilweise Hinweise die zu geringfügigen redaktionellen Anpassungen der Planzeichnung und der Begründung führten. Teilweise waren die Stellungnahmen inhaltlich ähnlich zu denen in den vorherigen Beteiligungen. Die Abwägung dazu erfolgte analog.

Erneuter Satzungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Marlow hat in ihrer Sitzung am 05.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ als Satzung beschlossen.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Ziel der Alternativenprüfung ist es, anhand verschiedener Kriterien einen Standort zu wählen, bei dem die Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering sind. Bei der Abwägung von Planungsvarianten geht es vor allem um Standortalternativen.

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Alternativenprüfung bei der Planerarbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abwägung ergab, dass die gewählte Planvariante gegenüber alternativen Planungsmöglichkeiten vorzuziehen ist.

Verfahrensübersicht

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“	Stadtvertretung 12.12.2018
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marlow	Amtliches Bekanntmachungsblatt 21.12.2018
ABFRAGE DER ZIELE DER RAUMORDNUNG	
Abfrage der Ziele der Raumordnung Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 09.04.2019 Frist bis 10.05.2019
Mitteilung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Schreiben vom 16.08.2019
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG	
Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marlow	Amtliches Bekanntmachungsblatt 16.04.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	23.04.2019 bis 24.05.2019
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 09.04.2019 Frist bis 10.05.2019
FÖRMLICHE BETEILIGUNG	
Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf einschließlich der Information, welche umweltbezogenen Unterlagen verfügbar sind, im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marlow	Amtliches Bekanntmachungsblatt 21.07.2020
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	28.07.2020 bis 31.08.2020
Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom 09.07.2020 Frist bis 12.08.2020
ERNEUTE FÖRMLICHE BETEILIGUNG	
Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf einschließlich der Information, welche umweltbezogenen Unterlagen verfügbar sind, im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marlow	Amtliches Bekanntmachungsblatt 18.01.2021
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	08.02.2021 bis 19.03.2021
Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom 09.02.2021 Frist bis 19.03.2020

ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“	Stadtvertretung 16.06.2021
AUFHEBUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES	
Aufhebung des Satzungsbeschlusses	Stadtvertretung 05.04.2023
ERNEUTE FÖRMLICHE BETEILIGUNG	
Öffentliche Bekanntmachung der erneuten, eingeschränkten und verkürzten förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf einschließlich der umweltbezogenen Informationen die verfügbar sind, im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marlow	Amtliches Bekanntmachungsblatt 25.04.2023
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	03.05.2023 bis 16.05.2023
Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom 28.04.2023 Frist bis 16.05.2023
ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“	Stadtvertretung 05.07.2023
INKRAFTTRETEN	
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marlow	Amtliches Bekanntmachungsblatt 29.11.2023

Marlow, den 30.11.2023

Der Bürgermeister

